

**Badeordnung der Gemeinde Schiffweiler für das Freibad Landsweiler**  
**Aufgrund des § 2 Abs. 4 der Polizeiverordnung über das Badewesen vom 07.01.1977**  
**(Amtsblatt S. 162 ff.) wird folgende Badeordnung erlassen:**

**§ 1 Zweck der Badeordnung**

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad der Gemeinde Schiffweiler. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im eigenen Interesse.

Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

Die Zulassung von Gruppen (Vereinen, Schulen etc.) wird vom Bürgermeister besonders geregelt.

**§ 2 Badezeiten**

Die Badezeiten werden vom Bürgermeister festgesetzt und am Eingang zum Bad öffentlich bekanntgemacht.

Bei Überfüllung kann das Bad zeitweise für die Besucher gesperrt werden.

Es liegt im Ermessen des Bürgermeisters bei Schlechtwetter, technischen Störungen oder sonstigen besonderen Anlässen die Badezeit zu ändern, das Bad zu schließen oder die Benutzung auf bestimmte Becken beschränken.

**§ 3 Eintrittskarten**

Für die Benutzung des Freibades ist eine Eintrittskarte gegen Zahlung des aus einem Aushang am Eingang zum Bad ersichtlichen Preises zu lösen. Die Eintrittskarte berechtigt zugleich,

- a) eine Wechselkabine,
- b) eines der zur Verfügung stehenden Garderobenschrankfächer, sofern zu dem betreffenden oder einem späteren Zeitpunkt ein noch unbelegtes Garderobenschrankfach vorhanden ist, zu benutzen.

Dauerkarten sind nur mit der eigenhändigen Unterschrift versehen gültig und nicht übertragbar.

**§ 4 Badegäste**

Die Benutzung des Bades ist grundsätzlich jedem gestattet

Ausnahmen:

- a) Personen, die Einfluß berauschender Mittel stehen,
- b) Personen, die Tiere mit sich führen und
- c) Personen, mit Anstoß erregender Krankheiten. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Aufsichtsperson eingelassen.

**§ 5 Badekleidung**

Der Aufenthalt im Freibad ist nur mit der üblichen Badekleidung erlaubt. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung den Anforderungen entspricht, trifft der Schwimmmeister.

gestrichen

Die Badekleidung dar in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

## **§ 6 Verhalten der Besucher**

Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, daß Anstand und Sitte, sowie Ruhe, Sicherheit und Ordnung gewährleistet sind und andere Besucher nicht gestört oder belästigt werden.

Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Schwimmeister zu melden.

Für Papier und Abfallstoffe sind die bereitgestellten Behälter zu benutzen.

Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur an den dazu bestimmten Stellen abgestellt werden.

Für verursachte Beschädigungen und Verunreinigungen des Bades wird der Verursacher nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen haftbar gemacht.

In der Nähe des Schwimmbeckens ist der Aufenthalt nur in Badekleidung gestattet.

Verboten ist:

- a) der Zutritt zu den Dienst-, Kassen- und Betriebsräumen.
- b) das gewerbemäßige Feilbieten von Waren und Leistungen aller Art sowie das Vertreiben von Druck- und Reklameschriften ohne Genehmigung der Gemeinde,
- c) das Anlegen von Feuerstellen.

## **§ 7 Benutzung der Umkleieräume**

Das An- und Auskleiden soll nur in den dazu bestimmten Räumen erfolgen.

Die Kleidungsstücke können in den dazu zur Verfügung stehenden Garderobenschränken unter der in § 3 Abs. 1b genannten Voraussetzungen eingelegt und damit aufbewahrt werden. Die Schrankfächer sind durch die Badegäste ordnungsgemäß zu verschließen.

In den Umkleieräumen und dem Raum der Garderobenschrankfachanlage ist das Rauchen verboten.

## **§ 8 Körperreinigung**

Die Wasserbecken dürfen von der Freianlage aus nur durch das Fußbecken betreten werden.

Der Badegast hat vor der Benutzung der Becken seinen Körper unter der Dusche zu reinigen. Die Duschen sind nach Gebrauch zu schließen. Unnützer Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

Es wird dringend empfohlen, vor der Benutzung der Duschen und der Becken, die Toilette aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Badewassers muß vermieden werden.

## **§ 9 Benutzung der Wasserbecken**

Das Schwimmbad darf nur von Schwimmern benutzt werden.

gestrichen

Die Benutzung der Rutschbahn erfolgt ebenfalls auf eigene Gefahr.

Der Bademeister kann das Springen vom Beckenrand sowie das Benutzen der Rutschbahn bei starkem Badebetrieb oder sonstigen Anlässen untersagen.

Neben den Bestimmungen der §§ 6 und 7 ist vor allem folgendes zu beachten:

Es ist nicht gestattet:

andere unterzutauchen oder in die Becken zu stoßen

von den seitlichen Beckenrändern und die Becken zu springen  
Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen  
das Tauchen mit Taucherbrille  
das Schwimmen mit Schwimfflossen und Badeschuhen  
gestrichen

#### **§ 10 Störung der Ordnung**

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, oder sonst die Ordnung stört, muß das Freibad nach Aufforderung durch den Schwimmmeister sofort verlassen. Bei groben Verstößen kann die Gemeindeverwaltung einen Besucher für bestimmte Zeiträume oder dauernd von der Benutzung ausschließen.

#### **§ 11 Hausrecht**

Das Hausrecht übt im Auftrag der Gemeinde der Schwimmmeister aus. Beschwerden und Wünsche sind bei der Sport- und Kulturverwaltung der Gemeinde im Rathaus des Ortsteils Schiffweiler, Rathausstr. 11, vorzubringen.

#### **§ 12 Unfälle**

Verletzungen sind sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Dieses ist gehalten, die Erste Hilfe-Leistung zu gewähren. Evtl. Ansprüche sind bei der Sport- und Kulturverwaltung der Gemeinde im Rathaus des Ortsteiles Schiffweiler zu stellen.

#### **§ 13 Aufbewahrung von Geld- und Wertgegenständen**

Für die Aufbewahrung von Geld- und Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen.

#### **§ 14 Fundsachen**

Gefundene Sachen sind bei der Kasse abzugeben und werden als normale Fundsache behandelt.

#### **§ 15 Haftung**

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen und Verluste von Kleidungsstücken, die nicht ordnungsgemäß in den Garderobenschränken aufbewahrt sind oder an einer sonstigen Stelle aufbewahrt werden, keine Haftung. Das gleiche gilt für sonstige eingebrachte Gegenstände.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Badeordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisher für das Freibad bestehenden Badeordnung vom 18.03.1982 tritt außer Kraft. GENEHMIGUNG Zur vorliegenden Neufassung der Badeordnung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Schiffweiler Ortsteil Landsweiler- Reden wird hiermit im Einvernehmen mit dem Stattlichen Gesundheitsamt Neunkirchen gemäß § 2 Absatz 4 und § 14 der Polizeiverordnung über das Badewesen vom 07. Januar 1977 (Amtsblatt des Saarlandes 1977 Seite 163 ff.) die Aufsichtsbehörde Genehmigung erteilt.

66564 Ottweiler, den 25. April 1994

Der Landrat

- Kreispolizeibehörde - i. V.:  
Krause, Reg.-Oberrat